

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 101 [i.e.] 102 (2019)

Heft: 3: Ungelöst : Staat und Religion

Artikel: Eine mühsame Scheidung

Autor: Bucher, Sandro

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1091469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

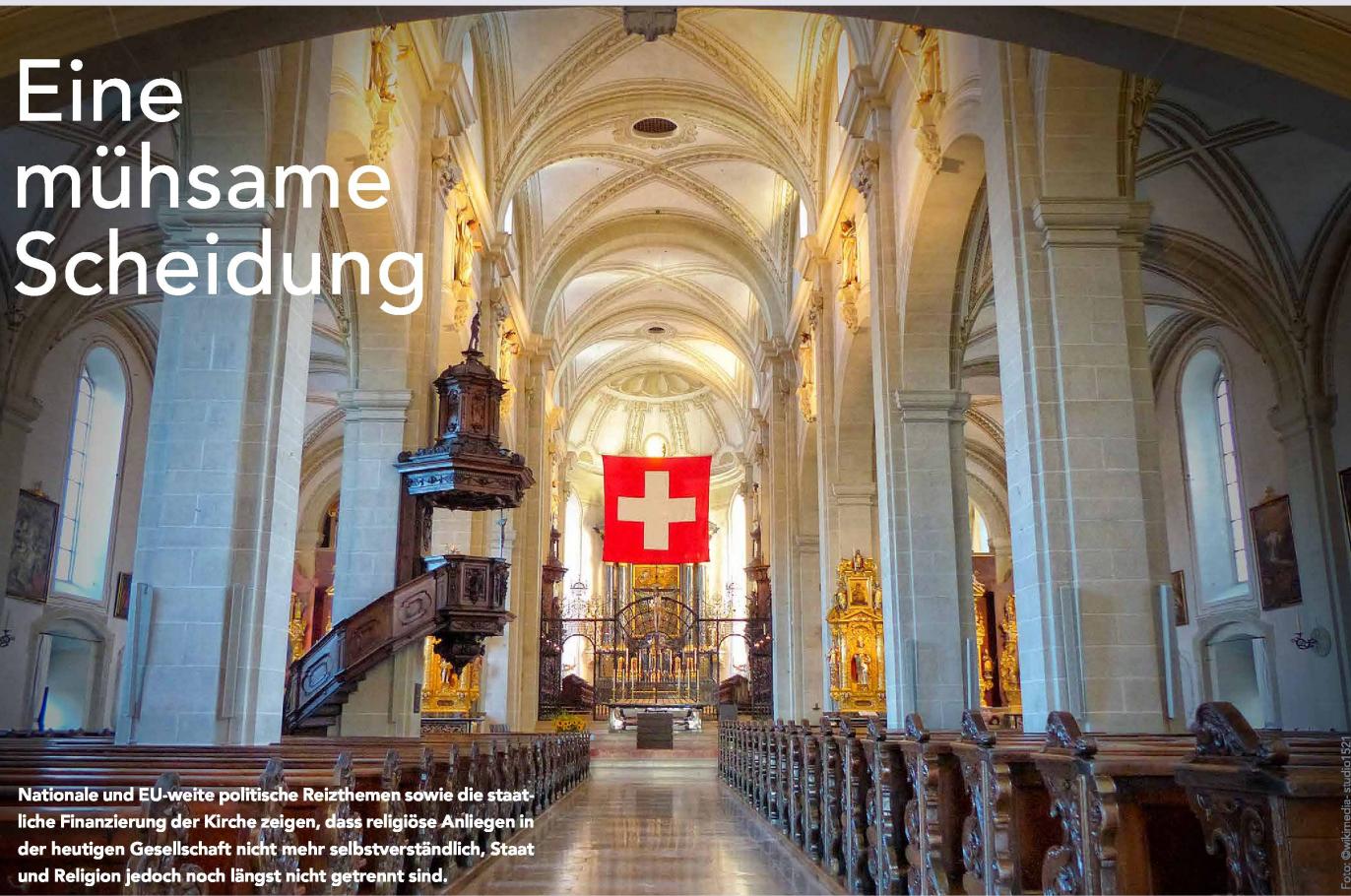
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine mühsame Scheidung



Nationale und EU-weite politische Reizthemen sowie die staatliche Finanzierung der Kirche zeigen, dass religiöse Anliegen in der heutigen Gesellschaft nicht mehr selbstverständlich, Staat und Religion jedoch noch längst nicht getrennt sind.

VON SANDRO BUCHER

Unsere Bundesverfassung steht unter dem Namen Gottes des Allmächtigen, in unserer von einem Zisterziensermönch geschriebenen Nationalhymne besingen wir den Hohenhabenen, Herrlichen, auf dem Bundeshaus prangt ein goldenes Kreuz und auf unserer Fahne ist ein «swisses, heiliges crütz», wie es 1420 in der fruesten dokumentierten Verwendung

als Feldzeichen in der Berner Chronik von Konrad Justinger bezeichnet wird. Doch sind das bloss Relikte aus der Vergangenheit? Oder sind Politik und Religion hierzulande immer noch verbündet, wie Verfassung, Hymne und Fahne den Anschein erwecken? Einige Zeilen unterhalb Gottes des Allmächtigen findet sich in Artikel 15 der Bundesverfassung der Abschnitt «Glaubens- und Gewissensfreiheit». Dieser gewährleistet, dass jede Person das Recht hat, ihre Religion und ihre

weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen. Das tiefergreifende Verhältnis zwischen Staat und Kirche wird in der Schweiz jedoch weitestgehend kantonal geregelt. So kennen Neuenburg und Genf als einzige Kantone eine weitgehende Trennung von Kirche und Staat. In Genf wurde die Laizität schon 1907 festgehalten und durch eine Verfassungsänderung 2012 bestätigt. Und erst im Februar dieses Jahres haben die Genfer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

ein neues Laizitätsgesetz angenommen, welches die Neutralität des Staates in religiösen Fragen verankern und den Umgang mit religiösen Fragen an Schulen regeln soll. Der umstrittenste Punkt des Gesetzes war jedoch die Thematik der religiösen Symbole: Künftig dürfen Beamte im öffentlichen Dienst, Richterinnen und Parlamentarier keine Zeichen der religiösen Zugehörigkeit mehr tragen. In Geldfragen wird die Laizität aber auch in Genf und Neuenburg schnell

unpräziser: Denn die – zwar freiwillige – Kirchesteuer wird in beiden Kantonen vom Staat eingezogen. Ebenso gelten die reformierte, katholische und christ-katholische Kirche in Genf und Neuenburg seit der Jahrtausendwende als private rechtliche Organisationen von öffentlichem Interesse, wodurch sie Subventionen erhalten.

In sämtlichen anderen Kantonen haben die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften – dies sind in allen Kantonen die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche sowie in neun Kantonen die christkatholische und in fünf Kantonen jüdische Gemeinden – das Recht, Angaben aus dem Steuerregister zu erhalten, um bei ihren Mitgliedern Steuern zu erheben.

Pfarrerlohn vom Staat

Dazu gehören auch unfreiwillige Mitglieder: in 17 Kantonen zahlen juristische Personen eine obligatorische

Kirchensteuer. Nur in den Kantonen Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Schaffhausen, Tessin, Genf, Neuenburg und Waadt sind sie davon befreit. Im Fall der Waadt jedoch aus exotischem Grund: Sie kennt keine Kirchensteuer. Dort erhalten die Landeskirchen die nötigen Mittel direkt aus den ordentlichen Staatssteuern. Wodurch die juristischen Personen neben den natürlichen Personen also dennoch an der Finanzierung der Kirche beteiligt sind.

Noch einen Schritt weiter als alle anderen Kantone geht Bern: Hier erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer ihren Lohn nicht aus der Kirchensteuer, sondern direkt aus der Staatskasse.

Wie hoch die öffentliche Hand die Kirche über Beiträge aus Unternehmenssteuern und direkten Staatsbeiträgen

alimentiert, hat die «Neue Zürcher Zeitung» Anfang Jahr recherchiert. So er-

halten die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche jährlich rund 440 Millionen Franken, 171 davon aus der Unternehmenssteuer und 92 Millionen von der öffentlichen Hand für die Katholiken. 175 bis 180 Millionen zahlt der Staat den Protestanten – dabei handelt es sich jedoch um eine Hochrechnung der NZZ, da von der reformierten Kirche nicht für alle Kantone Daten vorliegen.

Viel Einfluss, viele Verbote

Politisch ist die christliche Religion in der Schweiz ebenso gut aufgestellt wie finanziell: Die Schweizer Investigativ-Plattform Lobbywatch, die Interessenbindungen zwischen National- und Ständeräten zu Firmen und Institutionen thematisiert, führt aktuell 59 Politikerinnen und Politiker auf, die eine direkte oder indirekte Verbindung zu religiösen und/oder kirchlichen Vereinigungen haben, 17 davon in der CVP, 13 in der SVP.

Aber auch schon in der Vergangenheit wurden Initiativen, die den Einfluss der Kirche schmäler wollten, abgeschmettert: 1977 und 1995 wurde in Zürich auf kantonaler Ebene über die vollständige Trennung von Staat und Kirche abgestimmt. Die Initiativen wurden mit 73 Prozent beziehungsweise rund 65 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. 1980 haben die Schweizerinnen und Schweizer eine Volksinitiative mit dem gleichen Anliegen mit fast 80 Prozent abgelehnt – und folgten damit der Empfehlung des Parlaments.

Nach der Jahrtausendwende zeigte sich die christliche Prägung in der Politik beispielsweise 2009, als die Schweizer Bevölkerung mit 57 Prozent einem neuen Ausnahmeartikel in der Bundesverfassung zugestimmt hat, der den Bau von Minaretten verbietet.

Auch gilt im Tessin seit nunmehr drei Jahren ein Verhüllungsverbot. Ebenso

kennen heute immer noch sechs Kantone ein offizielles Tanzverbot: Aargau, Glarus, Uri, Obwalden, Solothurn und Appenzell Innerrhoden. Inoffiziell existiert es jedoch auch noch beispielsweise in St. Gallen, wo öffentliche Veranstaltungen nicht-religiöser Art an hohen Feiertagen verboten sind, es sei denn, sie finden in geschlossenen Räumen und mit weniger als 500 Personen statt. Auch in Luzern – wo das Tanzverbot formell seit bald zehn Jahren nicht mehr existiert – heisst es im Gastgewerbegegesetz weiterhin, dass an hohen Feiertagen keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt werden. Und Zürich kennt Verbote an hohen Feiertagen, so sind beispielsweise Sportveranstaltungen oder Märkte untersagt.

Drei Formen der laizistischen Verhältnisse in Europa

Ist die Trennung von Kirche und Staat in anderen europäischen Ländern ähnlich verworren wie in der Schweiz? Schliesslich entstand die EU als «Ansatz zur Überwindung von Konflikten, bei denen die Kirchen wenig zur Verständigung beigetragen haben», wie es der deutsche Autor Frank Drieschner beschreibt. Und dennoch sind es oftmals klare, aber auch latente religiöse und kirchliche Fragen, die die EU spalten und viele der Debatten dominieren: Zuwanderung, Abtreibung, Beschneidung, Sterbehilfe, der Umgang und die Anerkennung des Islam, gleichgeschlechtliche Ehe.

Der Islamwissenschaftler und Politologe Ralph Ghadban definierte für die deutsche Bundeszentrale für politische Bildung formal gesehen drei Formen der laizistischen Verhältnisse in Europa: das separatistische System, in welchem Religion und Staat strikt getrennt sind. Dazu zähle er Länder wie Belgien, Frankreich, Irland und die Niederlande. Das Konkordat und das Vertrags-

system, in welchem die Beziehung zwischen Kirche und Staat vertraglich geregelt sind. Das seien beispielsweise die Konkordate für die katholische Kirche und die Kirchenverträge für die Reformierten. Hierzu zählt Ghadban Deutschland, Italien und Spanien. Als drittes System definiert er das Einheitssystem: «Verkörpert in der Staatskirche, in dem das Staatsoberhaupt gleichzeitig das Kirchenoberhaupt ist.» Dazu seien Norwegen, Dänemark und England zu zählen.

Staatsreligion in der griechischen Verfassung

Zur Europawahl haben Korrespondentinnen und Mitarbeiter der «Zeit» Ende Mai dieses Jahres einen Überblick zur Lage der Kirche in Europa publiziert. Dabei sind neben bekannten Verhältnissen wie der engen Verflechtung von Rechtspopulismus und Katholizismus in Polen (Seite 15: «Das unheilige Bündnis») oder dem Rückgang der katholischen Kirche in Frankreich erwähnenswerte Formen und Prägungen in verschiedenen Ländern zu finden.

So kennt beispielsweise Griechenland mit der christlichen Orthodoxie eine vorherrschende Glaubensrichtung, die nicht nur in den Köpfen, sondern auch auf Papier existiert – nämlich in der Verfassung. Der ehemalige Ministerpräsident Alexis Tsipras plante Ende 2018 zwar Reformen in der Religionspolitik, die unter anderem die religiöse Neutralität verfassungsrechtlich festhalten sollten. Doch da die konservative Nea Dimokratia im Juli dieses Jahres die Wahlen gewann, dürfte alles beim Alten bleiben.

Auch in Italien festigen konservative Politkräfte die Volksreligiosität: Der stellvertretende Ministerpräsident Matteo Salvini präsentierte bei Reden und öffentlichen Auftritten schon des Öfteren seinen Rosenkranz. Und sagte bei einem Treffen europäischer Rechts-

populisten in Mailand, dass er sein und das Leben aller dem unbefleckten Herzen Mariens anvertraue. Und griff ironischerweise wenig später den Papst an, weil dieser für humanitäre Hilfe in der Flüchtlingspolitik eintritt.

In Deutschland gibt es offiziell zwar keine Staatskirche. Aber auch dort gelten sie als Körperschaften öffentlichen Rechts, die Steuern erheben und über das Finanzamt eintreiben und an öffentlichen Schulen konfessionellen Religionsunterricht anbieten dürfen. Ebenso kennen sie auch theologische Fakultäten an Hochschulen, die an Weisungen der Kirchen gebunden sind, sowie staatlich geschützte Feiertage. Letzteres sorgte erst kürzlich wieder für eine hitzige Debatte: Juso-Präsident Kevin Kühnert bezeichnete das Tanzverbot an christlichen Feiertagen als nicht mehr zeitgemäß, wofür er aus Politik und Öffentlichkeit eine Kritikwelle erntete.

Suche nach der Zukunft

Im Buch «Wie viel Religion verträgt der Staat?» schreibt der deutsche Philosoph und Vorstandssprecher der Giordano-Bruno-Stiftung, Michael Schmidt-Salomon, in einem Gastbeitrag, dass die Kirchen ihre Kontakte auf der politischen Ebene genutzt haben, um die Antidiskriminierungsbestimmungen der EU zu unterlaufen und ihre Sonderrechte ins 21. Jahrhundert zu retten. Er habe jedoch auch beobachtet, dass mittlerweile massgebliche Theologen den Prozess der Säkularisierung als Erfolg werten – auch aus religiöser Perspektive. «Es wäre grossartig, wenn dieser Erkenntnis Taten folgen würden. Doch werden die Kirchen den institutionellen Egoismus tatsächlich überwinden können und sich im Konfliktfall für die Weltanschauungsfreiheit und gegen die Aufrechterhaltung ihrer Diskriminierungs-Privilegien entscheiden?»